

tige Weine hergestellt werden können und gleichzeitig der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich verringert werden kann. Besonders im Bioanbau sind diese Sorten daher sehr interessant. Diese Position hat sich im EU-Parlament auch durchgesetzt, sodass nun alle PIWI Rebsorten auch für die Produktion von DOC-Weinen genutzt werden können. Dazu müssen natürlich die Produktionsvorschriften an die jeweilige DOC-Bezeichnung angepasst werden.

Alte PIWI Sorten?

Nicht unterstützt habe ich hingegen die Idee, auch den Anbau der alten PIWI Rebsorten wie z.B. Isabella oder Concord wieder zuzulassen. Diese Sorten haben zwar in einigen Regionen wie im Veneto oder im Burgenland eine bestimmte traditionelle

Bedeutung, und in diesem Rahmen ist ihr Anbau auch gerechtfertigt. Ein großflächiger Anbau scheint mir aber wenig sinnvoll. Zudem sind diese Sorten sehr kälteresistent. Es besteht also die Gefahr, dass im Norden Europas Weinberge mit diesen Sorten entstehen und daraus qualitativ wenig wertvolle Weine produziert werden. Dieser Position ist das EU-Parlament auch gefolgt. Der Anbau der alten PIWI Rebsorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören, bleibt verboten, wobei lokale Ausnahmen gemacht werden können, sofern eine Tradition des Anbaus nachgewiesen werden kann.

Für die Anbauer von PIWI Rebsorten sind diese Neuerungen, die bereits in Kraft getreten sind, sicher gut, und sie werden hoffentlich auch dazu beitragen, ihren Anbau weiter zu etablieren und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau zu reduzieren.

PIWIs für DOC-Weine?

Ob nun in Südtirol PIWI Sorten auch für die Produktion von DOC-Weinen verwendet werden sollen, muss die lokale Weinwirtschaft entscheiden. Dazu müsste ein Antrag zur Abänderung der Produktionsvorschriften für die DOC-Bezeichnung „Südtirol“ eingebracht und genehmigt werden.

info@herbert-dorfmann.eu

Im burgenländischen Uhdler und im Fragolino aus dem Veneto stecken alte PIWI Sorten.



Gesetzliche Regeln für den PIWI-Anbau in Südtirol

Andreas Kraus, Amt für Obst- und Weinbau, Bozen

Weinbauern, die PIWI Rebsorten pflanzen und daraus einen Wein herstellen wollen, sollten sich vorab mit den gesetzlichen Regeln für den Anbau und die Weinbezeichnungen befassen. Das bewahrt vor unangenehmen Überraschungen im Nachhinein.

Nationales Rebsortenregister

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 regelt die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Im Artikel 81 dieser Verordnung werden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Keltertraubensorten zu klassifizieren, welche zur Weinherstellung angebaut werden dürfen.

In Italien wurde im Artikel 5 des Gesetzes Nr. 238 vom 12. Dezember 2016, auch bekannt als „Testo Unico“, beschlossen, dass für die Herstellung von Wein und Weinerzeugnissen (wie Likörwein, Schaumwein oder Sekt, Traubenmost oder Weinessig) nur Keltertraubensorten angebaut werden dürfen, die im Nationalen Rebsortenregister eingetragen sind.

Jede öffentliche (z.B. das Amt für Obst- und Weinbau oder das Versuchszentrum Laimburg) oder auch private

Rechtsperson (z.B. eine Genossenschaft, ein Rebschuler oder ein Weinbauer) kann beim zuständigen Amt des Ministeriums den Antrag stellen, eine Rebsorte in dieses Nationale Rebsortenregister aufzunehmen.

Von der Eintragungspflicht ausgenommen sind jene Rebsorten, die für Forschungs- oder Versuchszwecke oder für die Erhaltung des genetischen autochthonen Potenzials bestimmt sind. Aus dem Nationalen Rebsortenregister können alle wichtigen Informationen

und Details über eine eingetragene und damit für den Anbau zugelassene Rebsorte abgerufen werden, wie z.B. das Datum der erstmaligen Eintragung oder der zulässigen Synonyme, vor allem auch der deutschen Bezeichnungen sowie deren Verwendung. Hinsichtlich des Verwendungszwecks werden die Rebsorten in vier Kategorien eingeteilt:

- Keltertraubensorten,
- Tafeltraubensorten (nur für den Frischkonsum),
- Unterlagensorten,
- Sorten für besondere Bestimmungen.

Es können aber noch weitere Informationen aus dem Nationalen Rebsortenregister abgefragt werden, die aufgrund spezifischer Anforderungen oder anderer nationaler Vorschriften eingefügt worden sind. Die Eintragung einer Rebsorte bzw. eines Klons ins Nationale Rebsortenregister gilt für 30 Jahre und kann anschließend für weitere 30 Jahre verlängert werden, sofern noch entsprechendes Vermehrungsmaterial vorhanden ist.

Derzeit sind im Nationalen Rebsortenregister 469 Rebsorten eingetragen, aus denen Wein hergestellt werden darf. Davon sind 36 als PIWI Rebsor-

ten klassifiziert. Das Nationale Rebsortenregister ist frei zugänglich: www.catalogoviti.politicheagricole.it/catalogo.php

Landesverzeichnis

In Südtirol dürfen nur jene Rebsorten angebaut werden, die im Anhang I des Dekrets des Abteilungsdirektors Nr. 2865/2019 vom 25. Februar 2019 angeführt und als Keltertraubensorten klassifiziert sind. Die klassifizierten Rebsorten sind in zwei Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A: zum Anbau geeignete Sorten
- Kategorie B: Rebsorten in Beobachtung: Es handelt sich um Sorten, für welche die Anbaueignung in größeren Praxisanlagen erprobt wird.

Derzeit ist noch keine PIWI Rebsorte in der Kategorie A eingetragen. Die in Tabelle 1 genannten sieben PIWI Rebsorten, die für die Weinherstellung beziehungsweise für den Anbau zugelassen sind, befinden sich allesamt in der Kategorie B.

66 ha mit PIWI Sorten

Aktuell sind in Südtirol rund 66 ha mit PIWI Rebsorten bepflanzt. Bezogen

auf die aktuelle Rebfläche Südtirols von 5.660 ha entspricht dies einem Anteil von 1,2%. In den vergangenen 10 Jahren ist dieser Anteil langsam, aber stetig gestiegen. Waren im Jahr 2012 lediglich 17,3 ha mit PIWI Reben bepflanzt, so stieg diese Fläche bis 2017 auf 37,8 ha und bis heute auf rund 66 ha. Dazu muss aber erwähnt werden, dass im Jahr 2012 in Südtirol nur die zwei PIWI Sorten Bronner und Regent zugelassen waren. Erst in den darauffolgenden Jahren wurden die anderen PIWI Sorten ins Sortenregister beziehungsweise ins Landesverzeichnis der klassifizierten Keltertraubensorten aufgenommen.

Auf die Fläche bezogen sind derzeit in Südtirol Souvignier Gris, Solaris und Bronner die drei wichtigsten PIWI Sorten. Sie bringen es zusammen auf eine Anbaufläche von rund 50 ha, das entspricht aktuell mehr als zwei Drittel der mit PIWI Reben bepflanzten Fläche in Südtirol. Etwas abgeschlagen folgen dahinter die Sorten Regent, Cabernet Cortis, Muscaris und Johanniter (Tabelle 2).

Neuzulassung

Ergänzt oder verändert wird das Lan-

Tabelle 1: Im Nationalen Rebsortenregister und im Südtiroler Landesverzeichnis eingetragene PIWI Rebsorten

Sorte	Eintragung ins Nationale Rebsortenregister	Eintragung im Landesverzeichnis
Bronner	G.U. 146 vom 26/06/2009	D. LR. 579/31.2 vom 26/08/2010
Regent	G.U. 146 vom 26/06/2009	D. LR. 579/31.2 vom 26/08/2010
Solaris	G.U. 186 vom 09/08/2013	D. LR. 767/31.2 vom 18/12/2013
Cabernet Cortis	G.U. 186 vom 09/08/2013	D. LR. 767/31.2 vom 18/12/2013
Johanniter	G.U. 186 vom 09/08/2013	D. Abt. 16115/2015 vom 21/10/2015
Muscaris	G.U. 258 vom 11/06/2014	D. Abt. 16115/2015 vom 21/10/2015
Souvignier Gris	G.U. 258 vom 11/06/2014	D. Abt. 16115/2015 vom 21/10/2015

Tabelle 2: Anbauflächen von PIWI Rebsorten in Südtirol

Rebsorte	Hektar
Souvignier Gris	19,6
Solaris	16,5
Bronner	14,1
Regent	5,4
Cabernet Cortis	4,6
Muscaris	4,4
Johanniter	1,5

Tabelle 3: Ernte- und Weinmengen von PIWI Rebsorten in Südtirol 2020/21

Rebsorte	IGT „Mitterberg“ und „Weinberg Dolomiten“ in dt	Tafelwein in dt
Bronner	768	174
Solaris	666	116
Souvignier Gris	579	101
Regent	76	117
Cabernet Cortis	75	180
Muscaris	58	79
Johanniter	17	6



Bronner, Regent, Solaris und Cabernet Cortis...*bitte umblättern*

desverzeichnis der Keltertraubensorten jeweils mit Dekret des Direktors des Amtes für Obst- und Weinbau auf Antrag des Konsortiums Südtiroler Wein und aufgrund eines Gutachtens des Versuchszentrums Laimburg. Möchte man eine neue Rebsorte in das Verzeichnis eintragen lassen, dann erfolgt dies immer schrittweise: zuerst in die Kategorie B als „Rebsorte in Beobachtung“, anschließend in die Kategorie A als „zum Anbau geeignete Sorte“.

Für die Aufnahme einer neuen Rebsorte in die Kategorie B ist ein positiver Abschluss der Eignungsprüfung erforderlich, welche nach einem technischen Leitfaden zu erfolgen hat. Der Antrag auf Eignungsprüfung der betreffenden Rebsorte muss von Seiten des Konsortiums Südtirol Wein mindestens 3 Jahre vor dem Antrag um Aufnahme in die Kategorie B an das Versuchszentrum Laimburg gestellt werden.

Bei der Eignungsprüfung wird zunächst die Anbaueignung der Rebsorte unter den üblichen Anbaubedingungen in der Provinz Bozen untersucht. Zum Vergleich werden eine oder mehrere Rebsorten, die unter denselben An-

baubedingungen stehen, in die Beobachtung einbezogen. Aus der Eignungsprüfung müssen Daten über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen über die Weinausbauten hervorgehen, davon wenigstens Daten zweier Jahre von unterschiedlichen Standorten. Während dieses Zeitraums werden auch Daten der zu prüfenden und zu vergleichenden Rebsorten betreffend die Vegetation, die Produktion und die daraus gewonnenen Weine gesammelt. Außerdem muss jeder Weinausbau mittels Blindproben organoleptisch beurteilt werden.

Sollte die Eignungsprüfung mit einem positiven Gutachten enden, so kann die Rebsorte in das Landesverzeichnis der Keltertrauben aufgenommen werden.

Möchte man hingegen eine Rebsorte aus der Kategorie B in die Kategorie A aufstufen, so ist ebenfalls ein eigenes positives Gutachten vonseiten des Versuchszentrums Laimburg notwendig, welches die Ergebnisse von dokumentierten Feldbeobachtungen und Weinausbauten durch das Versuchszentrum selbst beinhaltet und bestätigt. Außer-

dem muss die Sorte landesweit eine Anbaufläche von mindestens 5 ha erreicht haben.

PIWI-Weinbezeichnungen

Bis zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), welche mit 2022 in Kraft getreten ist, war im Sinne des Artikels 93 der eingangs erwähnten EU-Verordnung die Vermarktung von PIWI-Weinen lediglich als Tafelwein oder mit geografischen Angaben (IGT) gestattet. Die Vermarktung unter der Verwendung des Begriffs „Ursprungsbezeichnung“ (DOC) war nur für Weine vorgesehen, welche aus Rebsorten der Art *Vitis vinifera* gewonnen werden.

Hingegen konnte die Bezeichnung „geografische Angabe“ auch für Weine verwendet werden, welche aus Rebsorten gewonnen werden, die zur Art *Vitis vinifera* oder aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit einer anderen Art der Gattung *Vitis* hervorgegangen sind. Somit können in Südtirol PIWI-Weine derzeit nur mit den beiden geltenden geschützten geografischen Angaben „IGT Mitterberg“ und „IGT Wein-



...sowie Johanniter, Muscaris und Souvignier Gris sind die 7 PIWI Sorten, die zurzeit in Südtirol angebaut werden dürfen.

berg Dolomiten“ bezeichnet werden. Für die Herstellung von Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „IGT Mitterberg“, welche zuletzt mittels Ministerialdekret Nr. 0013670 vom 27. Februar 2020 abgeändert worden ist, dürfen laut deren Anhang I alle derzeit in Südtirol zugelassenen PIWI Sorten verwendet und auf dem Etikett als Sorte angegeben werden, mit Ausnahme der Sorte Cabernet Cortis. Ebenso dürfen für Weine mit der Bezeichnung „IGT Mitterberg Weiß“ ohne Sortenangabe alle in Südtirol zugelassenen weißen PIWI Sorten verwendet werden. Hingegen dürfen auf Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „IGT Weinberg Dolomiten“ in der Provinz Bozen nur die zwei weißen PIWI Sorten Bronner und Solaris auf dem Etikett als Sorte angegeben werden. Ebenso dürfen für Weine mit der Bezeichnung „IGT Weinberg Dolomiten Weiß“ ohne Sortenangabe die in Südtirol zugelassenen weißfarbigen PIWI Sorten Bronner und Solaris verwendet werden.

In Tabelle 3, S. 22, sind jeweils die Summen der Erntemengen pro Sorte, die im Weinwirtschaftsjahr 2020/21 gemeldet wurden, angegeben.

Problematik Malvidin

Rote PIWI Rebsorten, die aus Kreuzungen mit amerikanischen Rebarten hervorgegangen sind, unter anderem auch Cabernet Cortis, haben als roten Farbstoff einen hohen Anteil an Anthocyanen mit der Struktur 3-O-Glucosid, zu denen auch das Malvidin-3,5-digluco- sid gehört. In der

Vergangenheit ist der Gehalt an diesem Farbstoff herangezogen worden, um Weine aus reinen Europäerreben von solchen zu unterscheiden, die aus Kreuzungen von Europäerreben mit amerikanischen Rebarten stammen. Leider haben die internationale Kommission der Rebe und des Weins (OIV) und in weiterer Folge das italienische Gesundheitsministerium mit Dekret vom 10. August 2017 einen Höchstgehalt von 15 mg/l Malvidin-3,5-digluco- sid verbindlich fixiert.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass Malvidin-3,5-digluco- sid bei Menschen, die besonders unter Stressbedingungen entstehenden sogenannten Radikalen abfangen, was in Verbindung mit der gesundheitlich positiven Wirkung eines moderaten Weinkonsums sehr bedeutsam ist. Das Malvidin-3,5-digluco- sid im Wein hat also eine eher positive gesundheitliche Wirkung. Zudem ist dieser rote Farbstoff deutlich stabiler als andere vergleichbare, was für die Witterungsunabhängigkeit, die Weinbereitung und insbesondere die gewünschte Farbausprägung der Weine von enormem Vorteil ist.

Dieser Pflanzenfarbstoff wirkt sich auch nicht negativ auf den Geschmack aus und beeinträchtigt auch nicht die Qualität der Weine, was auch vom Versuchszentrum Laimburg bestätigt wird. Es wäre an der Zeit, diesen obsoleten Grenzwert für Malvidin abzuschaffen, da dieser nicht mehr zeitgemäß ist und die Entwicklung und die Verbreitung

von roten PIWI Rebsorten nur behindert.

Ausblick

Im Zuge der Umsetzung der neuen GAP-Reform ab 2023 wurde mit der EU-Verordnung 2117/2021 auch der Artikel 93 der EU-Verordnung 1308/2013, abgeändert.

Um Produzenten in die Lage zu versetzen, Rebsorten zu verwenden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind und eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, ist vorgesehen, dass der Begriff „Ursprungsbezeichnung“ (DOC) in Zukunft auch für Weine verwendet werden darf, welche aus Rebarten gewonnen werden, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

Damit hat die EU nun die nötige Voraussetzung geschaffen, dass in Zukunft auch in Italien bzw. in Südtirol PIWI-Weine nach den DOC-Erzeugervorschriften produziert und auch als DOC-Weine vermarktet werden könnten.

Bevor dies aber möglich ist, müssen auch die italienischen gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu geschaffen werden und in weiterer Folge die geltenden DOC-Erzeugervorschriften abgeändert werden. Die Abänderung der DOC-Erzeugervorschriften und der Einbau von PIWI Sorten bedarf der Zustimmung des entsprechenden Trägers beziehungsweise in Südtirol des Konsortiums Südtirol Wein. Nach den bisherigen Erfahrungen kann es noch viele Jahre dauern, bis diese Bestimmungen geändert, genehmigt und praktisch angewendet werden.

Was die Änderung des Höchstgehalts an Malvidin-3,5-digluco- sid anbelangt, hat der derzeitige Präsident des OIV, Luigi Moio, bereits öffentlich versichert, dieses tun zu wollen. Bleibt nur zu hoffen, dass auch das italienische Gesundheitsministerium dieser Absicht folgen wird. 🍷

andreas.kraus@provinz.bz.it